
PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Bodenlegermeisterin / Bodenlegermeister

vom **28. Sep. 2023**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister leiten ein Unternehmen oder besetzen Führungspositionen in der Bodenbelagsbranche. Zu ihrem Kundenstamm gehören sowohl private wie institutionelle Kundinnen und Kunden. Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister verantworten die strategische, wirtschaftliche und fachliche Führung des Unternehmens oder des ihnen anvertrauten Geschäftsbereichs. Sie führen Mitarbeitende verschiedener Stufen und Berufsgattungen. Sie pflegen Geschäftsbeziehungen mit Lieferfirmen, Einkaufsgruppen, Subunternehmen sowie externen Dienstleistungsunternehmen und akquirieren Schlüsselkundinnen und -kunden. Die übergeordnete Koordination mit anderen am Bau beteiligten Personen oder Gewerken sowie regelmässige Kontakte zu Behörden, Banken und Versicherungen gehören ebenfalls zu ihrem Arbeitsalltag.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister analysieren Marktentwicklungen und Trends in der Baubranche sowie den Beschaffungsmarkt, Lieferketten und Preisentwicklungen und handeln Rahmenbedingungen und Grundkonditionen mit

Lieferfirmen aus. Sie erschliessen neue Geschäftsbereiche oder entwickeln bestehende weiter, arbeiten einen entsprechenden Businessplan aus und planen Investitionen. Im Weiteren entwickeln sie zukunftsgerichtete Marketing- und Verkaufsstrategien. Dabei berücksichtigen sie auch neue Medien und Informationskanäle, um Kundinnen und Kunden sowie Dritte zu erreichen.

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister planen Geschäftsräumlichkeiten und Betriebsmittel bedarfsgerecht und vorausschauend und schliessen Verträge mit Immobilienfirmen und externen Dienstleistungsunternehmen ab. Sie definieren oder optimieren Betriebsabläufe, erarbeiten Risikomanagement- und Qualitätskonzepte sowie ein betriebspezifisches Sicherheitskonzept. Zudem schliessen sie Verträge mit Banken und Versicherungen ab, um das Unternehmen und die Mitarbeitenden bestmöglich abzusichern.

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister legen Grundkonditionen, Margen und Verkaufspreise für ihr Produktesortiment und ihre Dienstleistungen fest. Sie verantworten das Budget und stellen die Rechnungsführung intern oder durch externe Dienstleistungsunternehmen sicher. Ausserdem überwachen sie die Zahlungsflüsse sowie die Liquidität des Unternehmens und beurteilen die Resultate von Quartals-, Halbjahrs- und Jahresabschlüssen. Sie überprüfen ausgearbeitete Offerten, Devis und Werkverträge. Zudem prüfen sie Kreditoren- und Debitorenrechnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit.

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister beobachten aktiv die Entwicklung neuer Bauvorhaben und Bauausschreibungen mit dem Ziel, Aufträge bei Neukundinnen und -kunden und bestehenden Schlüsselkundinnen und -kunden zu akquirieren. Sie führen Erstgespräche und Vergabegespräche und schliessen Verträge mit Kundinnen und Kunden ab. Anschliessend führen sie die beteiligten Mitarbeitenden bei den Kundinnen und Kunden ein und unterstützen bei Projektende die Übergabe des Werks.

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister planen den Personalbedarf vorausschauend, rekrutieren Mitarbeitende und Lernende, führen Anstellungsgespräche, Lohnverhandlungen und Mitarbeitendengespräche und planen Personalentwicklungsmassnahmen.

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister entscheiden über die Einführung neuer Technologien oder alternativer Produkte und die Ausrichtung der Sortimentsgestaltung. Sie erarbeiten verkaufstechnische und verlegetechnische Lösungen und beurteilen die von Mitarbeitenden oder Dritten erarbeiteten Lösungen. Weiter stellen sie die fach- und stufengerechte Bearbeitung von Reklamationen sicher.

1.23 Berufsausübung

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister tragen die Gesamtverantwortung für ein Unternehmen oder einen Geschäftsbereich. Dies erfordert hohes Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und Entscheidungsfreudigkeit. Sie entwickeln wirkungsvolle Strategien, um sich längerfristig erfolgreich im Markt zu positionieren. Sie denken und handeln vernetzt und verfügen über ausgeprägte konzeptuelle und organisatorische Fähigkeiten.

Die unternehmerische Verantwortung bringt auch eine grosse Arbeitsbelastung mit sich. Dies erfordert eine hohe Identifikation, überdurchschnittlichen Einsatz und grosse zeitliche Flexibilität. Wichtig ist aber auch die Fähigkeit, in stressigen Situationen Ruhe zu vermitteln, den Überblick zu bewahren sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Team zu delegieren.

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister repräsentieren das Unternehmen nach innen und aussen. Mit Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden und Dritten kommunizieren sie adressatengerecht, treten selbstsicher auf und sind verhandlungssicher. Sie besitzen die Fähigkeit, ein berufliches Netzwerk zu pflegen und auszubauen.

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister sind sich ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit und Sicherheit bewusst. Sie sind sicher in der Anwendung der gesetzlichen Normen und Vorschriften zu Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und stellen die Umsetzung bei den Mitarbeitenden sicher.

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister arbeiten hauptsächlich im Büro. Sie sind aber auch regelmässig vor Ort im Bauobjekt und im Showroom anzutreffen, um projektbezogene Termine mit Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden und Dritten wahrzunehmen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister leisten ihren Beitrag, indem sie Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern und ihre Produkte und Dienstleistungen an den neusten Entwicklungen und Standards in der Baubranche ausrichten. Sie verfolgen gesellschaftliche Trends aktiv und erkennen und nutzen ihre Marktchancen für ökologisches und gesundheitsbewusstes Bauen.

Bodenlegermeisterinnen und Bodenlegermeister integrieren neue Möglichkeiten der Wiederverwertung, Regenerierung und Werterhaltung von Bodenbelägen und Parkett in ihren betrieblichen Abläufen. Bei Ersatz oder Neuanschaffungen von Betriebsmitteln beziehen sie auch Kriterien zu Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz ein. Im Weiteren tragen sie durch die bewusste Auswahl von qualitativ hochwertigen und umweltschonenden Produkten und durch die Förderung effizienter Arbeitstechniken und -abläufe zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie und Umwelt bei.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- BodenSchweiz (Verband Bodenbelagsfachgeschäfte)
- Interessengemeinschaft Schweizer Parkettmarkt (ISP)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;

- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- g) Disposition Diplomarbeit.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über den eidgenössischen Fachausweis als Chefbodenlegerin/Chefbodenleger oder als Bodenbelagsberaterin/Bodenbelagsberater oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und nach Abschluss mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Bodenbelagsbranche vorweisen kann;
- b) den Berufsbildnerkurs gemäss Art. 44 der Berufsbildungsverordnung (BBV) absolviert hat;
- c) den Grundkurs als Koordinationsperson für Arbeitssicherheit gemäss Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit vom 25. November 1996 (SR 822.116) absolviert hat;
- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Freigabe der Disposition zur Diplomarbeit und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Modul 1: Unternehmensführung I - Kunden und Markt;
- b) Modul 2: Unternehmensführung II - Betrieb;
- c) Modul 3: Finanzen, Versicherungen und Verträge;
- d) Modul 4: Personalführung.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung aufgeführt.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFi erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens acht Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.45 In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Positionen	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung	
				Position	Prüfungsteil
1 Diplomarbeit, Präsentation und Fachgespräch	1.1 Diplomarbeit	schriftlich	*vorgängig erstellt	1	2
	1.2 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	60 min	1	
2 Fallbeispiele	2.1 Fallbeispiel schriftlich	schriftlich	120 min	1	1
	2.2 Fallbeispiel mündlich	mündlich	45 min	1	
Total			225 min		

Prüfungsteil 1: Diplomarbeit, Präsentation und Fachgespräch

Dieser Prüfungsteil vernetzt alle Handlungskompetenzbereiche (A bis F).

Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen nach, dass sie aus über die Kompetenzen verfügen, ein Unternehmen oder einen Geschäftsbereich in der Bodenbelagsbranche zu führen und weiterzuentwickeln.

1.1 Diplomarbeit

Mit der Diplomarbeit setzen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vertieft mit einem Thema der strategischen und operativen Unternehmensführung auseinander. Sie weisen nach, dass sie eine Problemstellung auf Unternehmerstufe umfassend, selbständig und praxisnah bearbeiten und schriftlich dokumentieren können. Die Diplomarbeit wird vorgängig erstellt.

1.2 Präsentation und Fachgespräch

In der Präsentation zur Diplomarbeit weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie komplexe Sachverhalte einem definierten Zielpublikum nachvollziehbar präsentieren können. Im anschliessenden Fachgespräch weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie auf Fragen der Expertinnen und Experten zu ihrer Diplomarbeit und der Präsentation eingehen, Meinungen äussern und Positionen beziehen und begründen können.

Prüfungsteil 2: Fallbeispiele

Dieser Prüfungsteil vernetzt Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen B, E und F. Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen nach, dass sie

innerhalb einer vorgegebenen Zeit berufstypische Situationen analysieren und passende Lösungen erarbeiten und begründen können.

2.1 Fallbeispiel schriftlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die schriftliche Fallbeschreibung einer berufstypischen Situation mit Leitfragen. Sie bearbeiten den Fall und halten ihren Lösungsweg, das Ergebnis und ihre Begründungen schriftlich fest.

2.2 Fallbeispiel mündlich

In einem Rollenspiel werden Anforderungen in einer berufstypischen Kommunikationssituation simuliert. Die Schilderung der Ausgangslage erfolgt mündlich durch die Expertinnen oder Experten.

Die Expertinnen oder Experten übernehmen anschliessend die Rolle der Gesprächspartnerinnen/der Gesprächspartner, während die Kandidatinnen und Kandidaten in ihrer beruflichen Funktion auftreten. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben keine Vorbereitungszeit.

Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Begleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Begleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Prüfungsteil mindestens 4.0 beträgt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Bodenlegermeisterin / Bodenlegermeister**
- **Maitre poseuse de revêtements de sols / Maître poseur de revêtements de sols**
- **Maestra posatrice di pavimenti / Maestro posatore di pavimenti**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Floor Laying Specialist, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 24. September 2015 über die höhere Fachprüfung für Bodenlegermeisterinnen / Bodenlegermeister in den Fachrichtungen Verlegung und Beratung wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 24. September 2015 erhalten bis zum 31. Dezember 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Oberentfelden, 12.9.2023

BodenSchweiz



René Bossert
Präsident



Daniel Heusser
Geschäftsführer

Heimberg, 12.9.2023

ISP



Bruno Durrer
Präsident



Mark Teutsch
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 28.09.2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung